



Amt für Militär und Zivilschutz

Anhang 1 – Liste Entlassungsberechtigte

Behördenmitglieder

Folgende Personen müssen, solange sie ihre Funktion ausüben, keinen Schutzdienst leisten:

- a) die Mitglieder des Bundesrates;
- b) der Bundeskanzler/in und die Vizekanzler/innen;
- c) die Mitglieder der Bundesversammlung;
- d) die Mitglieder der eidgenössischen Gerichte;
- e) die Mitglieder der kantonalen Exekutive;
- f) die hauptamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte;
- g) die Mitglieder der kommunalen Exekutiven;

Partnerorganisationen:

1. Partnerorganisation Polizei
 - Angehörige des kantonalen Polizeikorps;
 - Angehörige der kommunalen Polizeikorps;
2. Partnerorganisation Feuerwehr und Schadenwehr
 - Angehörige der Berufsfeuerwehren;
 - Angehörige der Stützpunktfeuerwehren;
 - Angehörige der Ortsfeuerwehren;
 - Angehörige der Betriebsfeuerwehren.
3. Partnerorganisation Gesundheits- und Sozialwesen
(Öffentliche und private Spitäler und Kliniken; Pflegeanstalten und Pflegeheime; Anstalten und Heime zum Vollzug von Freiheitsstrafe; Rettungsdienste)
4. Partnerorganisation Technische Betriebe
 - Angehörige der Strom-, Gas- und Wasserversorgung;
 - Angehörige der Kehrrichtentsorgungs- und Abwasserbetriebe.